Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 102 (1976)

Heft: 40

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1+1=3

Der Nebelspalter aktiviert das kreative Denken der Leser



Bestellung	
Frau/Frl./Herr	
Name, Vorname	
Beruf	
Strasse	
PLZ, Ort	
bestellt ein Nebelspalter-Abonnement für 🔲 1 Jahr 🖂 1/2 Jahr 🖂 1/4 Jahr.	
Beginn am	Für dieses Abonnement erhalte ich eine Rechnung mit Einzahlungsschein.
für sich selbst (Adresse wie oben)	als Geschenk für Frau/Frl./Herrn Name, Vorname
Abonnementspreise	Beruf
Schweiz Europa Uebersee	Strasse
1/1 Jahr Fr. 62.— 90.— 110.— 1/2 Jahr Fr. 35.— 50.— 60.—	PLZ, Ort
1/4 Jahr Fr. 18.50	Ausschneiden und einsenden an Nebelspalter-Verlag, 9400 Rorschach 5

HANSPETER WYSS

Wer Schweizer Weine liebt, liebt auch sein Land. Nicht nur mit Herz und Gaumen, sondern auch mit den Augen.



Welche Augenweide bilden doch unsere schönen Reblandschaften! Wieviel ärmer wäre unser Land ohne sie. Was wäre der Genfersee ohne die Lavaux, der Rhein oder die Bündner Herrschaft ohne Rebberge und das Tessin ohne die vielen Pergole und Grotti?

Leider haben vielerorts Verstädterung oder unglückliche Planung herrliche eigenständige Rebgebiete in Allerweltslandschaften verwandelt. Dies wird uns erst so

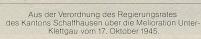
richtig bewusst, wenn wir uns wieder einmal alte Stiche ansehen und dabei feststellen, wieviel Rebgelände verloren ging. Was geblieben ist, gilt es zu erhalten.

Zum Glück ist man sich heute der Bedeutung des Weinanbaus für unsere Umwelt bewusst. Auch bei Bund und Kantonen.

Viele Gemeinden haben durch mutige und oft kostspielige Beschlüsse das

Ihre zur Erhaltung von Reblandschaften beigetragen. Bauern haben auf mögliche Grundstückgewinne verzichtet, um ihren Reben die Treue zu halten. Sie verdienen unser Verständnis und Wohlwollen.

Das lohnen sie uns nicht nur mit einem guten Tropfen, sondern auch mit einer liebenswerteren Schweiz. Und das sollte uns doch etwas wert sein!



§ 60.

Die für ben Beinbau am besten geeigneten Gebiete werden als geichlossene Reblagen ausgeschieden, deren Berimeter ausgelegt wird. Die Kellegung deier Reblagen erfolgt auf Antrag der Meliorationskommission durch den Regierungstat. Subventionen hos Kantons werden nur an Pstangungen mit veredelten Reben in den geschlossen Pstellagen gemährt.

den nur an Pilanzungen mit veredelten Reben in den gelchfossenen Reblagen gewöhlt. Zeber Ermindigentümer, der innerhalb dieser geschlossenen Reblagen im Reubestand Land zugeteilt erhölt, sit verpischet, dosselbe, iwweit nicht sich Weben vorränden sind, hörfeltens inner i Jacken nach Antritt des Reubestandes gemäß § 68 mit Reben zu bepisanzen

§ 61.

Sobald Gewißheit über die Reblagen belteht, bilden die Grundeigentümer im Gebier der geichlossenen Reblagen jeder der beteiligten Gemeinden zur Sicherung des Letriebes und des Unterdaltes der erfellten gemeiniamen Anlagen, zur Chaltung der geschlossenen Reblagen und zur allgemeinen Körderung des Weindause eine Rebbau-Genossenligenschaft gemäß Art. 33 und 105 ft. des fantonalen Einschrungsgelehes zum 3GV. Die Stauten der Genospielische bedürfen zu ihrer Gültigfeit der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 62.

Die Rebbau-Genossenschaft ist verpflichtet, über ihren Rebbelland einen Kulturplan (Rebbuch und Uebersichtsplan) zu inhren, welcher unter Anleitung des Meliocationsamtes und des Rebbaufommisiariates regelmäßig nachzusäuhen ist.





BREITEN

Das Meer in den Alpen

Einziges Sole-Hallenbad in den Alpen 33° C Badeferien in Breiten... gesunde und heilende Vergnügen!

im Badehotel Salina (028 / 5 38 17) —
mit direktem Zugang zum Solebad —
oder in einer unserer Ferienwohnungen
(inkl. Eintritt Hallen-Solebad) Telefon 028 / 5 33 45
Wanderwochen — Schlankheitskuren — Therapien
KURORT BREITEN, 3983 Breiten ob Mörel VS



A. KNECHTLE / TEL. (071) 87 10 25

